



## Amtliche Mitteilungen 43/2016

**Prüfungsordnung für den Deutsch-  
Italienischen Studiengang Rechts-  
wissenschaften der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der  
Universität zu Köln und der Università degli  
Studi di Firenze  
vom 11.03.2016**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 11. APRIL 2016  
**Öffentlich ausgelegt:** 11.04.2016-26.04.2016

# **Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze**

**vom 11.03.2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetz (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
  - § 2 Graduierung
  - § 3 Prüfungsausschuss
  - § 4 Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen
  - § 5 Studienbeginn
  - § 6 Studiendauer, -aufbau und -umfang
  - § 7 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (workload)
  - § 8 Mehrsprachigkeit
  - § 9 Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität zu Köln
  - § 10 Praktische Studienzeit
  - § 11 Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Università degli Studi di Firenze
  - § 12 Modulprüfungen an der Universität zu Köln
  - § 13 Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen
  - § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 15 Modulprüfungen an der Università degli Studi di Firenze
  - § 16 Bachelorarbeit
  - § 17 Zwischennote und Gesamtnote
  - § 18 Urkunde
  - § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
  - § 21 Nachteilsausgleich
  - § 22 Anerkennung von Leistungen
  - § 23 Anwendungsbereich
  - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang 1 Notenumrechnung
- Anhang 2 Lehrveranstaltungen / Modulübersicht

## **§ 1**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und italienischen Recht. Das Studium findet zunächst zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze und anschließend zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln statt.

(2) Durch das Studium wird festgestellt, ob der/die Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Studienabschnitte (vgl. Absatz 1) erfolgreich absolviert wurden.

(4) Studierende haben beide Studienabschnitte erfolgreich im Sinne des Absatzes 3 absolviert, wenn sie die für die Module insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben.

## **§ 2**

### **Graduierung**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (§ 1 Absatz 3) verleihen die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B. Köln/Florenz)“.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

(a) der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Universität zu Köln und der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Università degli Studi di Firenze;

(b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze kommen müssen;

(c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze ;

(d) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und einem Mitglied

aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze;

- (e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Diese müssen während ihrer Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) Die beiden Programmbeauftragten sind gleichberechtigte Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Wahl des/der Stellvertreters/in des/der Vorsitzenden aus Köln erfolgt durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln. Die Wahl des/der Stellvertreters/in des Vorsitzenden aus Florenz erfolgt durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Università degli Studi di Firenze.

(4) Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden zwei Jahre. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser zwei Geschäftsführer/innen bestellen, die diesem als Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, es sei denn, sie sind gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Jeweils ein/e Geschäftsführer/in kommt von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein/e Geschäftsführer/in von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze. Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des/der Geschäftsführers/in der Universität zu Köln erfolgt durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln und die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des/der Geschäftsführers/in der Università degli Studi di Firenze durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Università degli Studi di Firenze. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen, nicht mit ab. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können z.B. durch Videokonferenz und andere moderne Kommunikationsmittel gehalten werden.

(6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Modulpläne (Anhang 2) und Prüfungen, insbesondere für die Bestellung der Prüfer/innen und der Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den beiden Fakultäten alle vier Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben zur ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Module und Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen, auf den/die Vorsitzende/n aus der Universität an der sie anfallen, übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen

der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 4**

### **Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für die Studienplätze, die von der Universität zu Köln vergeben werden, können sich Bewerber/innen mit einer von einer deutschen Behörde ausgestellten Hochschulzugangsberechtigung bewerben. Die Bewerbung ist an die Universität zu Köln zu richten. Bewerbungen mit einer von einer italienischen Behörde ausgestellten Hochschulzugangsberechtigung sind ausschließlich bei der Università degli Studi di Firenze einzureichen.

(2) Hat der/die Bewerber/in eine Hochschulzugangsberechtigung, die weder von einer deutschen noch einer italienischen Behörde ausgestellt wurde, so steht es ihm/ihr frei, sich entweder an der Universität zu Köln oder an der Università degli Studi di Firenze für den Bachelorstudiengang zu bewerben.

(3) Die Bewerber/innen an der Università degli Studi di Firenze müssen eine zum Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule anerkannte Berechtigung besitzen. Die Auswahl der Bewerber/innen trifft der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze aufgrund eigener Bestimmungen. Die Università degli Studi di Firenze prüft in einem eigenen Auswahlverfahren die erforderlichen Deutschkenntnisse für diesen Studiengang. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bewerber/innen an der Universität zu Köln müssen ausreichende Italienischkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch eine bestandene Abiturprüfung eines Leistungskurses in Italienisch, eine Hochschulzugangsberechtigung nach italienischem Recht oder nach bestandener Prüfung durch eine/n Beauftragte/n der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln oder eine/n Lektor/in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln oder durch eine Kommission der Università degli Studi di Firenze, die mit der Note „vollbefriedigend“ nach der deutschen juristischen Notenskala bewertet wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Übersteigt die Zahl der von der Universität zu Köln gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 auszuwählenden Bewerber/innen die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 5**

### **Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 6**

### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 8 Semester. Alle erforderlichen Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln und an der Università degli Studi di Firenze müssen innerhalb von 14 Semestern erfolgreich erbracht werden. Anderenfalls erlischt der Prüfungsanspruch. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Innerhalb des Studienabschnitts an der Università degli Studi di Firenze sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.

(3) Das Studium an der Universität zu Köln umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.

## **§ 7**

### **Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (workload)**

(1) Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen dieses Studienganges erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Der Arbeitsaufwand der Studierenden (workload) wird dabei in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben.

(2) Als Arbeitsaufwand (workload) werden 900 Stunden je Semester an der Universität zu Köln und 750 Stunden je Semester an der Università degli Studi di Firenze angesetzt. Diese werden jeweils mit 30 Leistungspunkten angerechnet.

(3) Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (workload), den ein/e durchschnittlich begabte/r Studierende/r für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Prüfungszeit aufwenden muss.

(4) Einzelheiten ergeben sich aus der Modulübersicht (vgl. § 9 Absatz 3) und Anlage 2, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

## **§ 8**

### **Mehrsprachigkeit**

(1) Die Prüfungen können nach Wahl des/der Prüfers/in im Einvernehmen mit dem/der Studierenden in deutscher oder italienischer Sprache abgehalten werden, nach Wahl auch in englischer Sprache.

(2) Der Praktikumsbericht (§ 10 Absatz 5) ist in italienischer Sprache zu verfassen, wenn das Praktikum überwiegend in Italien absolviert wurde, und in deutscher Sprache, wenn es überwiegend in Deutschland erfolgte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bachelorarbeit (§ 16) ist nach Absprache mit der/dem Betreuer/in in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der/die Betreuer/in muss die Sprache beherrschen, in der die Bachelorarbeit verfasst ist.

## **§ 9**

### **Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität zu Köln**

(1) Im zweiten Studienabschnitt an der Universität zu Köln absolvieren die Studierenden die Module, die nach dem Studienplan des Studiengangs an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgesehen sind.

(2) Die in der Modulübersicht im Absatz 3 aufgeführten Module können vom Prüfungsausschuss durch aktuelle zum jeweiligen Modul passende Lehrveranstaltungen ergänzt und/oder ersetzt werden.

(3) Aus dem Bereich der Pflichtmodule M1 bis M12 sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Die Pflichtmodule bestehen aus folgenden Lehrveranstaltungen und praktischen Studienzeiten:

**1. Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1):**

- a) Allgemeiner Teil des BGB und  
Schuldrecht Allgemeiner Teil einschließlich Arbeitsgemeinschaft

**2. Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2):**

- a) Schuldrecht BT: Vertragliche Schuldverhältnisse
- b) Schuldrecht BT: Gesetzliche Schuldverhältnisse

**3. Modul Sachen und Vermögen (M3):**

- a) Sachenrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft

**4. Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4)**

Im Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4) sind die Prüfungen zu zwei verschiedenen der drei folgenden Fächer zu bestehen:

- a) Arbeitsrecht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht
- c) Internationales Privatrecht

**5. Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5):**

- a) Strafrecht I einschließlich  
Arbeitsgemeinschaft

- b) Strafrecht II

**6. Modul Vertiefung Deutsches Strafrecht (M6)**

- a) Strafrecht III

**7. Modul Staat (M7):**

- a) Grundrechte
- b) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht

**8. Modul Völker und Europarecht (M8):**

- a) Staatsrecht III ( mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht)

**9. Verwaltung (M9):**

- a) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- b) Verwaltungsprozessrecht



## **10. Modul Bachelorarbeit (M10):**

Bachelorarbeit

## **11. Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (M11):**

- a) eine kleine Zwischenprüfungshausarbeit aus einem der Gebiete aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts
- b) Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital. Recht)
- c) Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/Italien)“
- d) Sechswöchige praktische Studienzeit, insbesondere in Rechtspflege, Verwaltung oder in einem Unternehmen (vgl. § 10)
- e) eine große Zwischenprüfungshausarbeit aus einem der Gebiete nach Buchstabe a), in dem nicht die kleine Zwischenprüfungshausarbeit bestanden wurde

## **12. Modul Grundlagen des Rechts (M12):**

Die Modulprüfung M12 mit insgesamt 12 Leistungspunkten setzt sich aus den Leistungen in den Lehrveranstaltungen zusammen, die die Studierenden aus dem Kompetenzpool „Studium Grundlagen des Rechts“ auswählen. Der Kompetenzpool „Studium Grundlagen des Rechts“ besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Deutsche Rechtsgeschichte (Wahlpflichtfach)
- b) Kirchenrecht (Wahlpflichtfach)
- c) Allgemeine Staatslehre (Wahlpflichtfach)
- d) Römische Rechtsgeschichte (Wahlpflichtfach)
- e) Einführung in die Rechtstheorie (Wahlpflichtfach)

## **§ 10**

### **Praktische Studienzeit**

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten (vgl. § 9 Absatz 3 Nr. 11 lit. d). In dieser Zeit soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt sechs Wochen. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel ohne Unterbrechung abzuleisten.

(3) Die praktische Studienzeit findet sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einem/r Rechtsanwalt/wältin oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft, einem Wirtschaftsverband oder bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen abgeleistet werden.

(4) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelausbildung zulassen.

(5) Der/ die Studierende legt ein von dem/der Praktikumsausbilder/in benotetes Zeugnis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor. Für die Benotung der praktischen Studienzeit kann der/die Praktikumsausbilder/in vom Prüfungsausschuss zum/r Prüfer/in ernannt werden. Zusätzlich ist von den Studierenden ein eigenhändig verfasster Praktikumsbericht gemäß § 8 Absatz 2.

## § 11

### **Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Università degli Studi di Firenze**

Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Università degli Studi di Firenze sind folgende Module:

#### 1. Jahr:

- (1) Diritto privato I (9 crediti)
- (2) Diritto costituzionale generale (9 crediti)
- (3) Economia politica (9 crediti)
- (4) Diritto penale I (9 crediti)
- (5) Istituzioni di diritto romano (9 crediti)
- (6) Storia del diritto medievale e moderno (9 crediti)

#### 2. Jahr:

- (1) Diritto commerciale (6 crediti)
- (2) Diritto dell'Unione Europea (9 crediti)
- (3) Diritto del lavoro (6 crediti)
- (4) Filosofia del diritto (9 crediti)
- (5) Diritto amministrativo I (9 crediti)
- (6) Diritto processuale civile I (6 crediti)
- (7) Diritto processuale penale I (6 crediti)
- (8) Sistemi giuridici comparati (9 crediti)
- (9) Introduzione alla Terminologia giuridica tedesca (6 crediti)

## § 12

### **Modulprüfungen an der Universität zu Köln**

(1) Die Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen.

(2) Die Modulprüfungen können sich aus mehreren Leistungen zusammensetzen. Formen von Prüfungsleistungen sind:

- a) Klausur: schriftliche Aufsichtsarbeit,
- b) Seminararbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit,
- c) schriftliche Hausarbeit,
- d) mündliche Prüfung,
- e) Referat: ein mündlicher Vortrag,
- f) Praktikumsbericht.

Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Ausnahmen von den schriftlichen Prüfungen sind möglich. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in a) – f) nicht benannt sind. Diese sind durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch den Prüfungsausschuss bekannt zu machen. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen des Moduls erbrachten Leistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ 4 Punkte (nach dem Notensystem der Universität zu Köln, siehe Anhang 1) oder mit 18 Punkten (nach dem Notensystem der Università degli Studi di Firenze, siehe Anhang 1) bestanden wurden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Entscheidung, aus welchen Leistungen sich eine Modulprüfung zusammensetzt, trifft der Prüfungsausschuss anhand der aktuellen in dem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die in den Modulen aufgelisteten Lehrveranstaltungen werden durch den Prüfungsausschuss aktualisiert.

(4) Für die Durchführung, Dauer, Bewertung und Bekanntgabe von Ergebnissen von Modulprüfungen und die sich aus ihnen zusammensetzenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Studienordnung Erste Prüfung Köln) entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(5) Leistungsnachweise, die auch für die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität zu Köln gewertet werden sollen, müssen nach den Regelungen der §§ 12 ff. der Studienordnung Erste Prüfung Köln in der jeweils gültigen Fassung erbracht werden.

(6) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis dem/der Prüfungskandidaten/in im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist der Erwerb von 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen acht Semester. Die Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln sind im Regelfall in vier Semestern zu erbringen.

(2) Im Rahmen des Angebotes der entsprechenden Module durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln können Prüfungsleistungen beliebig wiederholt werden. Ausnahmen von den vorgesehenen Prüfungsformen sind möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen an der Università degli Studi di Firenze gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze. Ein Wechsel vom ersten Studienabschnitt an der Università degli Studi di Firenze an die Universität zu Köln nach dem vierten Semester ist mit 105 Leistungspunkten anstatt 120 möglich. Der Wechsel kann jedoch nur unternommen werden, wenn die Prüfung zur Vorlesung „Diritto amministrativo I“ bestanden wurde.

## **§ 14**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt der /die Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine mündliche Prüfung oder tritt er /sie von dieser ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Von einem/er Prüfungskandidaten/in, der/die sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden; die Kosten trägt die Universität. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt.

(2) Versucht der /die Studierende, das Ergebnis seiner /ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können beide mit „ungenügend“ bewertet werden. Ein/e Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß an der Università degli Studi di Firenze gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca der Università degli Studi di Firenze in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15**

### **Modulprüfungen an der Università degli Studi di Firenze**

(1) An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze sind während beider Studienjahre Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) Für die Durchführung, Dauer, Bewertung und Bekanntgabe von Ergebnissen der Modulprüfungen und die sich aus ihnen zusammensetzenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

## **§ 16**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten hat einen Umfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine/n an einer der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Partneruniversitäten in Forschung und Lehre tätige/n Hochschullehrer/in oder ein sonstiges für die Abnahme von Prüfungen berechtigtes Mitglied der Partnerfakultäten.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Ausgabe hat spätestens bis zum Beginn des 13. Fachsemesters des Bachelorstudienganges zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den/die Studierende/n. Mit dem Ausgabetermin beginnt die sechsmonatige Bearbeitungszeit.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Bachelorarbeit. Der/Die Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat.

(5) Wird die Bachelorarbeit von einem/r Prüfer/in der Universität zu Köln betreut, ist die Benotung der Bachelorarbeit entsprechend § 12 Absatz 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

Die Note der von einem/r Prüfer/in an der Universität zu Köln betreuten Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten oder bewertet nur ein/e Gutachter/in die Bachelorarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Benotung der Bachelorarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Korrekturfrist um weitere acht Wochen. Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels zur Bildung der Note der Bachelorarbeit werden hinter dem Komma nur die erste und zweite Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Im Übrigen gilt für eine von einem/r Prüfer/in an der Universität zu Köln betreuten Bachelorarbeit die Studienordnung Erste Prüfung entsprechend.

(6) Eine Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

## § 17

### Zwischennote und Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird in folgender Weise berechnet. Es werden drei Zwischennoten gebildet. Die erste Zwischennote geht zu 33,33 % in die Gesamtnote ein und wird aus dem arithmetischen Mittel der an der Università degli Studi di Firenze absolvierten Prüfungen bestimmt. Die Berechnung dieser Zwischennote bestimmt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca. Die zweite Zwischennote geht zu 33,33 % in die Gesamtnote ein und setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen mit benoteten Prüfungsleistungen basierend auf dem JAG NRW zusammen:

1.) aus dem Bereich Bürgerliches Recht

- a) BGB AT und Schuldrecht AT
- b) Schuldrecht BT (Gesetzliche Schuldverhältnisse)
- c) Schuldrecht BT (Vertragliche Schuldverhältnisse)
- d) Sachenrecht

2.) zur Wahl des/der Studierenden zwei Veranstaltungen aus dem Bereich weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts:

- a) Arbeitsrecht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht

- c) Internationales Privatrecht
- 3.) aus dem Bereich Staatsrecht:
  - a) Staatsrecht I
  - b) Staatsrecht II
  - c) Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht)
- 4.) aus dem Bereich Verwaltungsrecht:
  - a) Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil
  - b) Verwaltungsprozessrecht
- 5.) aus dem Bereich Strafrecht:
  - a) Strafrecht I
  - b) Strafrecht II
  - c) Strafrecht III
- 6.) aus dem Bereich Juristische Techniken und Berufsbefähigung (Rechtspflege in Deutschland und Italien)
  - a) Kleine Zwischenprüfungshausarbeit  
zur Wahl des/der Studierenden eine kleine Zwischenprüfungshausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts
  - b) Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital. Recht)
  - c) Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt“ (Deutschland/ Italien)
  - d) Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege, Verwaltung oder in einem Unternehmen
  - e) Große Zwischenprüfungshausarbeit  
zur Wahl des/der Studierenden eine große Zwischenprüfungshausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts. Hierbei muss die große Zwischenprüfungshausarbeit in einem anderen Rechtsgebiet als die kleine Zwischenprüfungshausarbeit geschrieben werden.
- 7.) zur Wahl des/der Studierenden vier Veranstaltungen aus dem Bereich Grundlagen des Rechts:
  - a) Deutsche Rechtsgeschichte
  - b) Kirchenrecht
  - c) Allgemeine Staatslehre
  - d) Römische Rechtsgeschichte
  - e) Einführung in die Rechtstheorie

(2) Aus den Einzelnoten der gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis e) erbrachten Leistungen des zweiten Studienabschnittes an der Universität zu Köln wird die zweite Zwischennote gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Punktzahlen (vgl. Anhang 1) der erbrachten Leistungsnachweise zusammensetzt.

Die Kleine Zwischenprüfungshausarbeit und die Große Zwischenprüfungshausarbeit haben das Gewicht 2. Alle anderen Leistungen nach Absatz 1 haben das Gewicht 1. Die dritte Zwischennote gemäß Absatz 1 Satz 2 ist die Note, die für die Bachelorarbeit vergeben wird, sie geht zu 33,34 % in die Gesamtnote ein.

## **§ 18**

### **Urkunden**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des Grades gemäß § 2 dokumentiert.

(2) In der Bachelorurkunde, die zugleich Zeugnis ist, wird die Gesamtnote ausgewiesen.

(3) Die Bachelorurkunde wird von den Dekanen/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze und den jeweiligen Programmbeauftragten unterzeichnet und mit den Siegeln der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten versehen. Sie erhält das Datum des Tages der Verleihung und den zu verleihenden Grad. Sie wird in deutscher und italienischer Sprache ausgestellt. Ihr wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(4) Zusätzlich zur Bachelorurkunde wird dem/der Studierenden das Diploma Supplement ausgehändigt, welches detailliert über besuchte Veranstaltungen, erbrachte Leistungen der beiden Studienabschnitte und die Gesamtnote und die Noten, das Thema der Bachelorarbeit und die Note der Bachelorarbeit informiert. Es wird in deutscher, italienischer und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält zudem die relative Note, die sich nach der folgenden Notenskala richtet:

ECTS- Note	Berechnungsgrundlage
A	Besten 10 %
B	Nächstfolgenden 25 %
C	Nächstfolgende 30 %
D	Nächstfolgenden 25 %
E	niedrigste 10 %

(5) Die Referenzgruppe bilden die Gesamtnoten des letzten und des aktuellen Abschlussjahrgangs der binationalen Studiengänge (Deutsch-Französischer Studiengang Rechtswissenschaften und Deutsch-Italienischer Studiengang Rechtswissenschaften).

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Studiums oder der einzelnen Prüfungsleistungen kann der/die Absolvent/in oder Studierende auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten der Universität zu Köln nehmen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen des Studiums zu stellen.

(2) Für die Einsicht in die Prüfungsakten der Università degli Studi di Firenze gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze.

## **§ 20**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat der /die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der /die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der /die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtige Urkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung der Urkunde ausgeschlossen.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. Über die Aberkennung des Grades und die Einziehung der Urkunde entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 21**

### **Nachteilsausgleich**

Die Regelung der Studienordnung Erste Prüfung bzw. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Auf Antrag können außerhochschulische Kompetenzen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(3) Die Studierenden haben bei Beantragung der Anerkennung einer Leistung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(4) Eine Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.



## **§ 23**

### **Anwendungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/innen an dem Studiengang unabhängig davon, ob sie von der Universität zu Köln oder von der Università degli Studi di Firenze zugelassen worden sind.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16.02.2016.

Köln, den 11.03.2016

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Dr. hc. Ulrich Preis

## Anhang 1: Notenumrechnung

Zur Umrechnung der italienischen bzw. deutschen Noten auf eine Note nach der deutschen bzw. italienischen Notenskala wird folgende Umrechnungstabelle zugrunde gelegt:

<b>Noten der Università degli Studi di Firenze</b>	<b>Punktezahlen der Universität zu Köln</b>	<b>Noten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln</b>
30 e lode	18	16-18 Punkte = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung
30	(17) 16	
29	(15) 14	13-15 Punkte = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
28	13	
27	12	10-12 Punkte = vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
26	11 (10)	
25	9	7-9 Punkte = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
24	8	
23	7	
22	6	4-6 Punkte = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
21	5	
20	5	
19	4	
18	4	
nicht bestanden	3	1-3 Punkte = mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
	2	
	1	
		0 Punkte = ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung

Anlage 2

<b>Lehrveranstaltungen an der Università degli Studi di Firenze</b>				
<b>1. Jahr</b>				
Diritto privato I (Zivilrecht)	9			
Diritto costituzionale generale (Allgemeines Verfassungsrecht)	9			
Economia politica (Volkswirtschaftslehre)	9			
Diritto penale I (Strafrecht)	9			
Istituzioni di diritto romano (Grundlagen des Römischen Rechts)	9			
Storia del diritto medievale e moderno (Rechtsgeschichte)	9			
zu erbringende Leistungspunkte	54			

<b>2. Jahr</b>				
Diritto commerciale (Handelsrecht)	6			
Diritto dell' Unione Europea (Europarecht)	9			
Diritto del lavoro (Arbeitsrecht)	6			
Filosofia del diritto (Rechtsphilosophie)	9			
Diritto amministrativo I (Verwaltungsrecht I)	9			
Diritto processuale civile I (Zivilprozessrecht)	6			
Diritto processuale penale I (Strafprozessrecht)	6			
Sistemi giuridici comparati (Rechtsvergleichung)	9			
Introduzione alla Terminologia giuridica tedesca (Einführung in die deutsche Rechtsterminologie)	6			
zu erbringende Leistungspunkte	66			

Lehrveranstaltungen / Modulübersicht an der Universität zu Köln					
Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1)		Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2)		Modul Sachen und Vermögen (M3)	
BGB AT <sup>I</sup> und Schuldrecht AT <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	12	SchuldR BT (Vertrag. Schuldverhältnisse) <sup>I</sup>	5	Sachenrecht I einschließlich Arbeitsgemeinschaft	5
		SchuldR BT (Gesetz. Schuldverhältnisse) <sup>I</sup>	5		
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	5

Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen und Kollisionsfragen (M4)		Modul Grundlagen Deutsches Strafrecht (M5)		Modul Vertiefung deutsches Strafrecht (M6)		Modul Staat (M7)	
Arbeitsrecht <sup>II</sup>	5	Strafrecht I <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	6	Strafrecht III <sup>I</sup>	5	Grundrechte <sup>I</sup>	5
Handels- und Gesellschaftsrecht <sup>II</sup>	5	Strafrecht II <sup>I</sup>	5			Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht <sup>I</sup>	5
Internationales Privatrecht II	5						
zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	11	zu erbringende Leistungspunkte	5	zu erbringende Leistungspunkte	10

Modul Völker und Europarecht (M8)		Modul Verwaltung (M9)		Modul Bachelorarbeit (M10)	
Staatsrecht III (mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht) <sup>I</sup>	3	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil <sup>I</sup> einschließlich Arbeitsgemeinschaft	9	Bachelorarbeit	11
		Verwaltungsprozessrecht <sup>I</sup>	3		
zu erbringende Leistungspunkte	3	zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	11

<b>Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (<i>Rechtspflege in Deutschland und Italien</i>) (M11)</b>			
<b>Kleine Zwischenprüfungshausarbeit <sup>III</sup></b>	<b>3</b>	<b>Sechswöchige praktische Studienzeit insbesondere in Rechtspflege, Verwaltung oder in einem Unternehmen</b>	<b>7</b>
<b>Seminar „Rechtspflege in Deutschland und Italien“ (dt./ital.Recht)</b>	<b>2</b>	<b>Große Zwischenprüfungshausarbeit <sup>IV</sup></b>	<b>5</b>
<b>Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt“ (Deutschland/Italien)</b>	<b>2</b>		
<b>zu erbringende Leistungspunkte</b>			<b>19</b>

<b>Modul „Grundlagen des Rechts“ (M12)</b>	
<b>Deutsche Rechtsgeschichte <sup>I</sup> (Wahlpflichtfach)</b>	<b>3</b>
<b>Kirchenrecht <sup>I</sup> (Wahlpflichtfach)</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Staatslehre <sup>I</sup> (Wahlpflichtfach)</b>	<b>3</b>
<b>Römische Rechtsgeschichte <sup>I</sup> (Wahlpflichtfach)</b>	<b>3</b>
<b>Einführung in die Rechtstheorie <sup>I</sup> (Wahlpflichtfach)</b>	<b>3</b>
<b>Zu erbringende Leistungspunkte</b>	<b>12</b>

**I Form der Prüfung: Obligatorische schriftliche Abschlusstests zu 90-180 Minuten;**

**II Form der Prüfung: Aus demselben Modul zur Wahl einen der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu 90-180 Minuten;**

**III Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 10 Tagen anzufertigen ist;**

**IV Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, die in 21 Tagen angefertigt werden soll (in einem Zeitraum von acht Wochen) und in einem anderen Rechtsgebiet geschrieben werden muss als die kleine Zwischenprüfungshausarbeit.**